

# Amtsblatt des Main-Taunus-Kreises

MITTEILUNGSBLATT FÜR ALLE BEHÖRDEN DES KREISES

Herausgeber Kreisverwaltung: Kreisausschuss und Landrat

Nr. 31

09. Juli

2013

## **Änderung Organisationsplan gemäß § 9 der Abfall- und Gebührensatzung des Main-Taunus-Kreises**

Der Kreisausschuss des Main-Taunus-Kreises hat in seiner Sitzung vom 03.07.2013 einen geänderten Organisationsplan gemäß § 9 der Abfall- und Gebührensatzung des Main-Taunus-Kreises beschlossen. Dieser gilt ab Juli 2013.

Nach § 9 Absatz 2 der Abfall- und Gebührensatzung liegt der Organisationsplan im Umweltamt des Main-Taunus-Kreises im Landratsamt, Zimmer 2.048 aus. Er kann dort zu den üblichen Besuchszeiten eingesehen werden.

Im Auftrag  
gez.  
Dr. Mondre

\*\*\*

## **Satzung über die Entschädigung für Ehrenamtliche in der Zentralen Leitstelle und in der Informations- und Kommunikationszentrale (IuK-Zentrale) des Führungsstabes und des Katastrophenschutzstabes des Main-Taunus-Kreises**

Aufgrund der §§ 5 und 18 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in Verbindung mit § 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) erlässt der Kreistag des Main-Taunus-Kreises am 01.07.2013 diese Satzung.

### Präambel

Für den Main-Taunus-Kreis sind ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Zentralen Leitstelle und in der IuK-Zentrale des Main-Taunus-Kreises tätig. Diese Satzung regelt die finanzielle Entschädigung für die geleisteten Dienste dieser Personen.

### § 1 Aufwandsentschädigung

1. Die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Leitstelle erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150 €.
2. Die Entschädigungen werden monatlich nachträglich abgerechnet und ausschließlich unbar ausgezahlt.

### § 2 Fahrtkostenersatz

Die Regelungen über den Fahrtkostenersatz in § 2 der Entschädigungssatzung des Main-Taunus-Kreises sind entsprechend anwendbar.

### § 3 Verdienstausschlag bei Einsätzen

Ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Zentralen Leitstelle und in der LuK-Zentrale, denen aufgrund von Einsätzen nachweisbar ein Verdienstaufschlag entstanden ist, wird Ersatz des Verdienstaufschlages wie folgt gewährt:

1. Für den Ersatz des Verdienstaufschlages wird ein Durchschnittssatz von 15 € je angefangener Einsatzstunde festgesetzt. Er ist von dem oder der Berechtigten geltend zu machen.
2. Anstelle des Durchschnittssatzes kann der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag verlangt werden; dies gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen. Der Höchstsatz des zu erstattenden Verdienstaufschlages beträgt 35 € pro Stunde.

#### § 4 Regelungen zum Dienstbetrieb

1. Die Anzahl der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird auf maximal 15 beschränkt.
2. Die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter leisten ihren Dienst grundsätzlich in ihrer Freizeit. Hiervon ausgenommen sind Einsätze, in welchen die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihrer Alarmierung durch das Amt 38 folgen.
3. Der Kreisausschuss des Main-Taunus-Kreises regelt in einer Dienstanweisung
  - a) den Einsatz der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Betrieb,
  - b) die für den Einsatz als ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erforderliche Qualifikation, Ausbildung und Fortbildung,
  - c) die durchschnittliche Mindesteinsatzdauer (inkl. Aus- und Fortbildung) pro Monat, insbesondere zur Beibehaltung der Einsatzfähigkeit der ehrenamtlichen Mitarbeiter.

#### § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung zum 10.07.2013 in Kraft.

Hofheim am Taunus, 09.07.2013

Der Kreisausschuss des Main-Taunus-Kreises

Gez.

Michael Cyriax  
Landrat